



# Amtsblatt

der Stadt Monheim  
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim  
Herausgeber: Stadt Monheim und Verwaltungsgemeinschaft Monheim  
Telefon 09091/9091-0  
Telefax 09091/9091-44  
E-Mail: info@monheim-bayern.de  
Internet:  
<http://www.monheim-bayern.de>  
Satz:  
Medienzentrum Augsburg GmbH  
Erscheint nach Bedarf

Nr. 47 Donnerstag, 20. November 2025

## Nr. 1 Sitzung des Stadtrates in Monheim

Am Dienstag, den 25.11.2025 um 19.00 Uhr findet im großen Sitzungsraum im Rathaus Monheim die Sitzung des Stadtrates Monheim statt.

### Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
3. Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2024 mit Beschlussfassung zur Feststellung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
4. Berufung des/der Gemeindewahlleiters/in und dessen/deren Stellvertretung für die Kommunalwahl 2026
5. Fragen an den Ersten Bürgermeister aus dem Stadtrat
6. Nachträglich eingegangene Tagesordnungspunkte

### anschließend nichtöffentliche Sitzung

## Nr. 2 Bürgerversammlung Stadt Monheim & Stadtteile

Am Mittwoch, den 03.12.2025 findet um 19:00 Uhr die Bürgerversammlung für die Stadt Monheim sowie die Stadtteile in der Stadthalle Monheim statt.

### Tagesordnung:

1. Information bezüglich Sturzflut-Risiko-Management durch das Ingenieurbüro Eckmeier & Geyer, Nördlingen
2. Bericht des Bürgermeisters über wesentliche Maßnahmen im gesamten Stadtgebiet
3. Fragen und Anregungen der Bürger

An alle Bürgerinnen und Bürger von Monheim und den Stadtteilen ergeht freundliche Einladung.

Anträge, Eingaben, etc., die zur Behandlung kommen sollen, sind bis spätestens drei Werktagen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Monheim einzureichen.

Monheim, 04.11.2025  
STADT MONHEIM  
Günther Pfefferer  
Erster Bürgermeister

## Nr. 3 Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Monheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 22.10.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung:

## ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

### § 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Einwohner der Stadt Monheim betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtungen:

1. die stadtdeutschen Friedhöfe in Monheim und im Stadtteil Rehau sowie die durch Vertrag zur Verwaltung übernommenen kirchlichen Friedhöfe in den Stadtteilen Flotzheim, Itzing, Warching, Weilheim und Wittelsheim (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-18),
2. die städtische Aussegnungshalle und die Leichenhäuser in den Stadtteilen (§ 19 - 20)

## ZWEITER TEIL

### Der gemeindliche Friedhof

## Abschnitt 1 Allgemeines

### § 2 Widmungszweck

Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Stadt Monheim als würdige Ruhestätten und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

### § 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

### § 4 Bestattungsanspruch

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Monheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann die Stadt in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) – vorübergehend untersagen.

### § 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrräder sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  5. das Rauchen, Lärmen, Spielen und jegliche Verursachung von störenden Geräuschen.

### § 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise (Meisterprüfung, Eintragung in die Handwerksrolle oder eine gleichwertige Qualifikation) verlangen. Der Nachweis über das Vorliegen einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung ist zu erbringen.

- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Über eine beantragte Zulassung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt. (Genehmigungsfiktion). Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Genehmigungsfiktion gemäß Art. 42 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVFG) anzuwenden.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere

ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswände mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

### § 8 Allgemeines

ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswände mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind vom Friedhof zu entfernen.

- (6) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstößen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuseigen. Abs. 1 - 3; Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVFG) des Landes Bayern abgewickelt werden.

## DRITTER TEIL

### Die einzelnen Grabstätten

#### Die Grabmäler ABSCHNITT 1 Grabstätten

### § 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Beliegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### § 9 Arten der Grabstätten / zulässige Belegung

In den in § 1 Nr. 1 genannten städtischen Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten bereitgestellt.

- a) Kindergräber  
(nur im Friedhof der Kernstadt):
  - 1 Erdbestattung oder 1 Urnenbeisetzung
- b) Einzelgräber:
  - 2 Erdbestattungen und 2 Urnenbeisetzungen
  - oder 1 Erdbestattung und 3 Urnenbeisetzungen
  - oder 4 Urnenbeisetzungen
- c) Doppelgräber:
  - 4 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen
  - oder 3 Erdbestattungen und 5 Urnenbeisetzungen
  - oder 2 Erdbestattungen und 6 Urnenbeisetzungen
  - oder 1 Erdbestattung und 7 Urnenbeisetzungen
  - oder 8 Urnenbeisetzungen
- d) Urnengräber  
(nur im Friedhof der Kernstadt):
  - bis zu 3 Urnen
- e) Urnenstelen  
(nur im Friedhof der Kernstadt):
  - bis zu 3 Urnen

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit (hoher Lehmannteil und hoch ansteckendes Grundwasser) ist im alten Friedhofsteil in der Kernstadt Mon-

heim (Wandgräber Nr. 1-203 und Abteilungen I-VI, Grabnrn.: 1-920) sowie im Südteil des Friedhofes im Stadtteil Itzing (Grabnrn.: 1-83) eine ordnungsgemäße Verwesung nicht gewährleistet. In diesen genannten Teilbereichen der städtischen Friedhöfe ist daher eine Erdbestattung entsprechend der bisherigen Handhabung nicht mehr möglich! Neue Grabstätten können daher in diesen Teilbereichen nur noch für Urnenbeisetzungen erworben werden. Für bestehende Grabstätten ist nach wie vor eine Urnenbeisetzung möglich.

Darüber hinaus sind auch Erdbestattungen zugelassen, wenn dabei das Grabhüllensystem „Weih“ zum Einsatz kommt. Durch dieses System, dass bereits seit rund 15 Jahren auf dem Markt ist, ist die vorgeschriebene Verwesung gesichert. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

### § 10 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit (§ 23), längstens für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen (im belegten Friedhofsteil) gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. In den noch nicht belegten Friedhofsteilen wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung bestimmt (die nächstfolgende Grabstelle). Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestattet zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Das Nutzungsrecht wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die dann das Nutzungsrecht umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hierzu werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

### § 11 Urnengrabstätten und Urnenstelen (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt. Eine Beerdigung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst bestattete Leiche 2,40 m (Unterkante Sarg) tief beerdigt wurde (Tieferlegung). Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, ist nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

steht nicht.

- (2) Urnenstelen sind Urnenstätten (Urnenkammern), die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 23) bereitgestellt werden. Der Nutzungsberechtigte kann unter den freien Kammern auswählen.
1. Bei den Urnenstelen sind nur die von der Stadt beschafften Nischenplatten zugelassen.
2. Die Art der Beschriftung kann durch den Nutzungsberechtigten frei gewählt werden.
3. Die Verschlussplatten der Stelen werden Eigentum der Nutzungsberechtigten; sofern es nach Ablauf der Ruhezeit zu keiner Verlängerung des Nutzungsrechtes kommt sollte, steht der Stadt das Recht zu, die Verschlussplatte zu entsorgen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung vom Nutzungsberechtigten abgeholt wird. Die Verschlussplatten werden von der Stadt zur Beschriftung ausgehändigt.

4. An den Urnenstelen und den Verschlussplatten ist es untersagt, Blumenschmuck, Kerzen, Lichter usgl. anzubringen.
5. In den Urnenstelen können je nach Größe der Urne, bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
6. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erneuert wird.
7. Der Erwerb einer Urnenstelle/Kammer ist erst im Falle einer tatsächlichen Beisetzung möglich.

### § 12 Ausmaße der Grabstätten und Einfassungen

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kindergräber (§ 9 a):  
Höhe: 0,80 m, Breite: 0,45 m

2. Einzelgräber (§ 9 b):  
Höhe: 1,20 m, Breite: 0,65 m

3. Doppelgräber (§ 9 c):  
Höhe: 1,20 m, Breite: 1,40 m

4. bei Urnengrabstätten (§ 9 d):  
Höhe: 1,00 m, Breite: 0,45 m

Die zulässige Stärke der Grabsteine beträgt zwischen 0,14 und 0,25 m.

### § 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere W

nen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

- (4) Bei der Aufforderung zur Mängelseitigung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## § 18 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.  
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. Werden Grabstätten von der Stadt abgeräumt, hat der jeweilige Nutzungsbericht die Kosten zu tragen.

## VIERTERTEIL

### Die städtischen Leichenhäuser

#### § 19 Benutzung der städtischen Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser (Aussegnungshalle) dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder bis sie nach auswärts überführt werden, ferner für Aschenfeuerbestatteter Leichen bis zur Beerdigung.

- (2) Jede Leiche ist unverzüglich nach der Feststellung des Todes und der Leichenschau einzusorgen und in die Leichenhäuser der städtischen Friedhöfe zu überführen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Leiche direkt vom Sterbeort zur Bestattung nach auswärts oder zur Einäscherung gebracht wird.

- (3) Urnen werden ab dem Zeitpunkt der Anlieferung bei der Friedhofsverwaltung bis zur Beerdigung in den Leichenhäusern aufgebahrt.

- (4) Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebaarten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung auf Antrag gegeben hat.

- SIEBTERTEIL**

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen obliegen dem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen.

## SECHSTERTEIL

### Bestattungsvorschriften

#### § 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzugeben; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.  
(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Angehörigen im Beleben mit der Stadt, dem Bestattungsunternehmer und dem jeweiligen Pfarramt fest. Der Friedhofswartung obliegt jederzeit das Recht an der Festsetzung der Bestattungszeit mitzuwirken bzw. den Zeitpunkt der Bestattung zu bestimmen. Sowohl Erd- als auch Urnenbestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Monheim können nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

#### § 23 Ruhezeiten

- Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Aschenresten (Urnen) 15 Jahre.

#### § 24 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten (Urnen) bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

#### SIEBTERTEIL

### Schlussbestimmungen

#### § 25 Haftung

- (1) Die Stadt Monheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Monheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### § 26 Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt die Friedhöfe betritt (§ 5),

2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwidert handelt (§ 6),

3. die Bestimmungen über die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),

4. Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundiert bzw. nicht in gutem verkehrssicheren Zustand hält (§ 17 Abs. 1 und 2)

5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigen (§ 22 Abs. 1),

6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwidert handelt (§ 24),

7. der ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte nicht nachkommt (§ 13 Abs. 4).

#### § 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### § 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 22.12.2010 außer Kraft.

Monheim, 22.10.2025  
**Pfefferer**  
**Erster Bürgermeister**

#### Nr. 4 Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Monheim mit Stadtteilen vom 22.10.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

#### § 1

### Gebührenerhebung

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Monheim Gebühren nach dieser Satzung.

#### § 2

### Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art 15 BestG, § 6 BestV),  
b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,  
c) wer die Kosten veranlasst hat,  
d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3

### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen,  
b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,  
c) mit jeder Belegung eines Grabs.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.

- (3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der vorraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

#### § 4

### Gebühren für Gräber,

### Urnenkammern und

### Grabhüllensystem

- (1) Die Grabgebühren betragen nach Bst. a), b), c), d) bei einer Ruhezeit von 25 Jahren und bei Kinder-, Urnengräbern und -kammern bei einer Ruhezeit von 15 Jahren, in den Friedhöfen der Stadt Monheim und den Stadtteilen:

- a) Einzelgrab 39,00 €/Jahr  
b) Doppelgrab 61,00 €/Jahr  
c) Dreifachgrab 84,00 €/Jahr  
d) je weiteren Grabteil 23,00 €/Jahr

- e) Kindergrab 30,00 €/Jahr  
f) Urnengrab 25,00 €/Jahr  
g) Urnenkammer 95,00 €/Jahr  
h) Grabhüllensystem „Weihe“ 1.000,00 €/Bestattung

- Bei Urnenkammern ist für den Zeitraum bis zur Rückgabe der Urnenkammer für die Verschlussplatte einmalig ein Betrag von 110,00 € zu entrichten.

- (2) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden.

- (3) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

den, wenn es die Verhältnisse erlauben.

- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist die Jahresgebühr für die Anzahl der zusätzlichen Jahre zu entrichten.  
(4) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab sind die jeweils hierfür in Abs. 1 aufgeführten Grabgebühren zu entrichten.

#### § 5

### Gebühren für Benutzung der Einrichtungen

- a) der Leichenhäuser in den Stadtteilen (je Benutzungstag) 35,00 €  
b) des Aufbahrungstraumes in der Kernstadt Monheim (je Benutzungstag) 35,00 €  
c) Kühleinrichtung (je Benutzungstag) 60,00 €  
d) der Aussegnungshalle in der Kernstadt Monheim 300,00 €

#### § 6

### Fundamentherstellung

Für die Herstellung eines Fundamentes wird für einen Grabteil eine Gebühr von 250,00 € erhoben.

#### § 7

### Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

1. Reinigung je Leichenhaus, Aufbahrungstraum oder Aussegnungshalle  
Verstorbene unter 10 Jahre 25,00  
Verstorbene über 10 Jahre 25,00  
2. Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in das Leichenhaus/Aufbahrungstraum bzw. Aussegnungshalle  
Verstorbene unter 10 Jahre 25,00  
Verstorbene über 10 Jahre 25,00  
3. Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab mit Grablegung und Schließen des Grabs  
Verstorbene unter 10 Jahre 75,00  
Verstorbene über 10 Jahre 120,00  
4. Bei Urnenbestattungen in der Kernstadt Monheim:  
Beförderung des Sarges vom Aufbahrungstraum in die Aussegnungshalle  
Verstorbene unter 10 Jahre 20,00  
Verstorbene über 10 Jahre 20,00  
5. Fachgerechtes Ausheben und Ausschachten des Grabs nach VSG inklusive seitliche Zwischenlagerung des Grabaushubs, welcher mit Grabmatten abzudecken ist  
Verstorbene unter 10 Jahre 80,00  
Verstorbene über 10 Jahre 190,00  
6. Einbringen des Grabbühlensystems „Weihe“ inkl. Erdaustausch und Abtransport des überschüssigen Erdaushubes  
Verstorbene unter 10 Jahre 60,00  
Verstorbene über 10 Jahre 120,00  
7. Beisetzung der Urne  
Verstorbene unter 10 Jahre 65,00  
Verstorbene über 10 Jahre 65,00  
8. Exhumierung einer Leiche (einschließlich Schließung)  
Verstorbene unter 10 J. 170,00  
Verstorbene über 10 J. 220,00  
9. Tiefermachen eines Grabs (mehr als 1,80 m)  
Verstorbene unter 10 Jahre 40,00  
Verstorbene über 10 Jahre 40,00  
10. Ausgrabung von Gebeinen (einschließlich Schließung)  
Verstorbene unter 10 Jahre 90,00  
Verstorbene über 10 Jahre 220,00  
11. Mithilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes  
Verstorbene unter 10 Jahre 35,00  
Verstorbene über 10 Jahre 35,00  
12. Ausgrabung eines Aschenbehälters  
Verstorbene unter 10 Jahre 45,00  
Verstorbene über 10 Jahre 45,00  
13. Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)  
Verstorbene unter 10 Jahre 65,00  
14. Absenken des Sarges  
Verstorbene unter 10 Jahre 25,00  
Verstorbene über 10 Jahre 25,00  
15. Öffnen und Schließen des Aufbahrungstraumes oder der Leichenhäuser in den Stadtteilen pro Tag  
Verstorbene unter 10 Jahre 25,00  
Verstorbene über 10 Jahre 25,00  
16. Umbettung einer Urne aus einer Urnenstelle in ein Erdsammelgrab  
Verstorbene unter 10 Jahre 50,00  
Verstorbene über 10 Jahre 50,00

Falls eine Bestattung an einem Sams-

tag durchgeführt wird, wird kein Zuschlag auf die jeweiligen Gebührensätze der an den Samstagen erledigten Arbeiten erhoben.

## § 8 Grabräumung

Für das Abräumen einer Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 630,00 € erhoben.

#### § 9

### Sonstige Gebühren

Gebühren für Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

#### § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 11.12.2024 mit allen Änderungen außer Kraft.

Monheim, den 22.10.2025  
STADT  
**Pfefferer**  
**Erster Bürgermeister**

#### Nr. 5 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

#### Nr. 6 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung! Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

&lt;p

